

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 1
Bayreuth, 22. Januar 2010

Seite 1

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Therme Obersees für das Haushaltsjahr 2010 2

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Naturschutzrecht;
Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen im Tal der Wiesent und ihrer Nebenflüsse;
Allgemeinverfügung 3

Naturschutzrecht;
Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen im Tal des Mains und seiner Nebenflüsse;
Allgemeinverfügung 4

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Wunsiedel als zuständige Behörde zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Schlossleithe auf dem Flurstück 659, Gemarkung Kirchenlamitz, der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kirchenlamitz, Landkreis Wunsiedel..... 5

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2010 6

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2010 6

Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken..... 7

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung..... 8

Buchbesprechungen..... 9

Diesem Amtsblatt liegt das Sachregister zum Oberfränkischen Amtsblatt, Jahrgang 2009, bei.

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1512.02 b - 1/10

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Therme Obernsees für das Haushaltsjahr 2010

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Therme Obernsees hat am 1. Dezember 2009 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 15. Dezember 2009 Nr. 12 - 1512.02 b - 1/10 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 200.000,00 € gem. Art. 88 Abs. 5 und Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bayreuth, Zi. Nr. 222, Markgrafental 5, 95448 Bayreuth, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Bayreuth, 18. Januar 2010
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Therme Obernsees einschließlich des Eigenbetriebs Therme Obernsees für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund Art. 40 Abs. 2, 41 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 88 der Gemeindeordnung (GO), der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und

§ 10 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Therme Obernsees folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit 2.968.000,00 €

bei den Aufwendungen mit 3.031.000,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen

und Ausgaben mit je 904.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf 704.000,00 € festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 18 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth:

449.513,00 €

Gemeinde Mistelgau:

254.487,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bayreuth, 5. Januar 2010
H ü b n e r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8645 - 22/09 II

**Naturschutzrecht;
Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
zum Abschuss von Kormoranen im Tal der
Wiesent und ihrer Nebenflüsse;
Allgemeinverfügung**

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), werden zum Schutz gefährdeter Fischarten folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelungen getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im Umkreis von 200 m um Fließgewässer
 1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch
 - a) im Europäischen Vogelschutzgebiet "Felsen- und Hangwälder in der Fränkischen Schweiz" (DE 6233-471) entlang der Fließgewässer
 - Wiesent zwischen Treppendorf und Ebermannstadt
 - Aufseß unterhalb der Ortschaft Aufseß
 - Leinleiter unterhalb der Ortschaft Burggrub
 - Püttlach unterhalb der Ortschaft Pottenstein
 - Trubach unterhalb der Ortschaft Egloffstein und
 - b) im Europäischen Vogelschutzgebiet "Regnitz- und Unteres Wiesenttal" (DE 6332-471) entlang der Fließgewässer
 - Wiesent zwischen Ebermannstadt und Forchheim
 - Trubbach unterhalb der Ortschaft Gosberg
 - Schwedengraben
 - Wiesent-Mühlbach
2. In den unter Nr. 1 Buchst. a und b genannten Gebieten ist der Abschuss von Kormoranen außerhalb der Ruhezeiten

entlang der in den beiliegenden Karten dargestellten Gewässerabschnitten auch vom 16. Januar bis 31. März erlaubt. Die Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.
- II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien des Kormorans
Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans in den Europäischen Vogelschutzgebieten "Regnitz- und Unteres Wiesenttal" (DE 6332-471) und "Felsen- und Hangwälder in der Fränkischen Schweiz" (DE 6233-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers sowie mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2012 außer Kraft. **Sie ersetzt die in gleicher Sache ergangene Allgemeinverfügung vom 17. April 2009 Nr. 55.1 - 8645 - 22 - 09 II.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16 (Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 4. Januar 2010

Regierung von Oberfranken

Petra Platzgummer - Martin
Regierungsvizepräsidentin

Hinweis: Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, eingesehen werden.

Nr. 55.1 - 8642.01 - 19/09

Naturschutzrecht;**Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)****zum Abschuss von Kormoranen im Tal des Mains und seiner Nebenflüsse;
Allgemeinverfügung**

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), werden zum Schutz gefährdeter Fischarten folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelungen getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im Umkreis von 200 m um Fließgewässer
 1. Der Abschuss von Kormoranen ist
 - am Main zwischen Lichtenfels und Bamberg
 - an der Itz unterhalb von Coburg bis zur Mündung in den Main
 - an der Rodach (Landkreis Coburg) unterhalb von Seßlach bis zur Mündung in die Itz

- an der Baunach von der Grenze zum Regierungsbezirk Unterfranken bis Baunach
- an der Steinach (Landkreise Coburg und Kronach) zwischen Wörlsdorf und Horb a.d. Steinach
- an der Aisch von der Grenze zum Regierungsbezirk Mittelfranken bis zur Mündung in die Regnitz

-soweit diese Flächen in Oberfranken liegen- auch in den Europäischen Vogelschutzgebieten "Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach" (DE 5931-471), "Itz-, Rodach- und Baunachau" (DE 5831-471) und "Aischgrund" (DE 6331-471)

in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.

2. In den unter Nr. 1 genannten Gebieten ist der Abschuss von Kormoranen darüber hinaus

- entlang der in den beiliegenden Karten als erweiterte Ruhezone dargestellten Gewässerabschnitte auch bis zum 28. Februar und
- entlang der in den beiliegenden Karten weder als Kern-Ruhezone noch als erweiterte Ruhezone dargestellten Gewässerabschnitte auch bis zum 14. März

erlaubt, soweit diese Flächen in Oberfranken liegen. Die Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jedes Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

- II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien des Kormorans

1. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans entlang der unter Nr. 1 genannten Gewässerabschnitte dürfen außerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete (vgl. Hinweis unten) von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers vor Beginn der Eiablage verhindert werden.

2. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans innerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete "Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach" (DE 5931-471), "Itz-, Rodach- und Baunachau" (DE 5831-471) und "Aischgrund" (DE 6331-471) dürfen von Fische-

reiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers sowie mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden.

Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

3. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Oberfranken innerhalb eines Monats mitzuteilen.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2012 außer Kraft. **Sie ersetzt die in gleicher Sache ergangene Allgemeinverfügung vom 5. Dezember 2009 Nr. 55.1 - 8642.01 - 19/09.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16 (Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 15. Januar 2010
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Hinweise:

- Die Gewässerabschnitte der Rodach von Flusskilometer 1,6 bis 7,6 sowie des Mains von Flusskilometer 387,5 bis 390,93 und von Flusskilometer 419,9 bis 426,2 liegen nicht innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten. Der Abschuss von Kormoranen unterliegt hier den Bestimmungen des § 1 der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung -AAV- (GVBl 2008, S. 327). Die Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien des Kormorans richtet sich hier nach Nr. II 1 dieser Allgemeinverfügung.
- Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, eingesehen werden.

Nr. 55.1 - 4532 i - 2/2009

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Wunsiedel als zuständige Behörde zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Schlossleithe auf dem Flurstück 659, Gemarkung Kirchenlamitz, der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kirchenlamitz, Landkreis Wunsiedel

Vom 11. Januar 2010

Auf Grund von Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 751-U), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Wunsiedel wird als zuständige Behörde für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Schlossleithe auf dem Flurstück Nr. 659, Gemarkung Kirchenlamitz, Landkreis Wunsiedel, bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2010 in Kraft.

Bayreuth, 11. Januar 2010
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Nr. 55.1 - 8744.01

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken
für das Wirtschaftsjahr 2010**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 1. Dezember 2009 nachstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2010 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 25. Januar 2010 bis 3. Februar 2010 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Bayreuth, 7. Januar 2010
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des "Zweckverbandes
für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken"
-Sitz Coburg-
für das Wirtschaftsjahr 2010**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	21.790.000,00 €
in den Aufwendungen mit	20.352.000,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	6.735.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
2. Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
 - a) 113,00 € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
 - b) 60,00 € je t für Klärschlamm nach § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung
 - c) 50,00 € je t für deponiefähiges Inertmaterial, welches im Zuge der Sanierung von ehemaligen Deponien anfällt
 - d) 77,00 € je t für sonstige Abfälle zur Depositionierung nach § 3 Abs. 5 der Gebührensatzung
 - e) 119,00 € je t für sonstige Abfälle
3. Bei Benutzung der Umladestationen wird neben der Betriebskostenumlage eine Transportkostenumlage in Höhe des Frachtkostenzuschlages (§ 3 Abs. 3 der Gebührensatzung) erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 4. Januar 2010
**Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken**
Norbert K a s t n e r
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8744.01 - 3/09

**Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes
Stadt und Landkreis Hof
für das Haushaltsjahr 2010**
Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 16. Dezember 2009 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 25. Januar 2010 bis 3. Februar 2010 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Hof, Kirchplatz 10, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Bayreuth, 7. Januar 2010
Regierung von Oberfranken
 Dr. L ö b l
 Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2010

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO für das Haushaltsjahr 2010 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	9.321.690,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	4.789.960,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen wird nicht erhoben.
2. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagebedarf) wird auf 5.880.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung die angelieferte Haus- und Sperrmüllmenge, die tatsächlich während des Haushaltsjahres von den Verbandsmitgliedern angeliefert wird. Dies entspricht je angelieferter Tonne Haus- und Sperrmüll 294,00 €, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Hof, 4. Januar 2010
**Abfallzweckverband
 Stadt und Landkreis Hof**
 H e r i n g
 Landrat
 Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

BT 0113 - 12/08 - 13

Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken

Die 12. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Donnerstag, 28. Januar 2010, 09:30 Uhr, im
 Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude,
 Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 11. Januar 2010
Bezirk Oberfranken
 Dr. Günther D e n z l e r
 Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

• Bauen

104 Mio. € für die Straßeninfrastruktur in Oberfranken - Regierungspräsident Wilhelm Wenning zog erfreuliche Jahresbilanz 2009 für den Straßenbau

Mit rund 104 Mio. € erreichten die Aufwendungen des Freistaates Bayern in das oberfränkische Straßennetz im Jahr 2009 einen neuen Höhepunkt. Nicht zuletzt dank der Konjunkturprogramme des Bundes und des Freistaates erreichten die Investitionen für den Neu- und Ausbau sowie für die Bestandserhaltung und den Betrieb der Bundes-, Staats- und verkehrswichtigen Kommunalstraßen im letzten Jahr ein Rekordniveau. "Allein rund 11 Mio. € bewilligte Fördergelder flossen unseren Landkreisen, Städten und Gemeinden zu. Die Gelder stammen aus dem Förderkontingent des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt", erklärte Wenning.

Zu einem Erfolgsmodell entwickelte sich im Jahr 2009 die Förderung von Radwegen an Staatsstraßen in gemeindlicher Sonderbaulast. Hier werden Zuschüsse in Höhe von 75 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Für Oberfranken sind bereits jetzt 4,6 Mio. € zur Bewilligung freigegeben. "Die Nachfrage unserer Gemeinden nach diesem Förderprogramm ist so groß, dass München bereits eine kleine Aufstockung unseres Förderkontingentes signalisiert hat", so der oberfränkische Regierungspräsident.

"Das Baurecht für Bundesfernstraßen zu schaffen, ist eine komplexe und aufreibende Angelegenheit. Umso mehr freut es mich, dass die Regierung von Oberfranken im Jahr 2009 die Planfeststellungsverfahren für drei bedeutende Bundesfernstraßenprojekte erfolgreich zum Abschluss bringen konnte", sagte Wilhelm Wenning. Im Einzelnen betrifft dies folgende Projekte:

- B 505, Anbau eines dritten Fahrstreifens bei Pettstadt,
- BAB A 70, Ausbau und die teilweise Verlegung zwischen der AS Neudrossenfeld und dem Anschluss an die A 9 und
- B 289, Verlegung zwischen Kulmbach-Ost und Untersteinach mit einem Investitionsvolumen von rund 46 Mio. €.

"Davon profitiert die gesamte Verkehrsinfrastruktur in Oberfranken", resümierte der Regierungspräsident.

Neues Modellvorhaben im Experimentellen Wohnungsbau

Im Rahmen der Initiative "Zukunft des Wohnungsbaus" lobt die Oberste Baubehörde ein neues Modellvorhaben "IQ - Innerstädtische Wohnquartiere" aus. Ziel ist es, die Innenstädte durch bauliche und strukturelle Maßnahmen als Wohnquartiere für alle Generationen, vor allem für Familien und Kinder, attraktiver zu machen und mehr Leben in die Innenstädte zu bringen.

Die Randbereiche und das Umland der Städte hatten lange Zeit Standortvorteile für Familien, die sich von einem Leben im "Grünen" individuelleres, kindgerechtes, sicheres und bezahlbares Wohnen versprechen. Denn in den Zentren der Städte fehlen vielfach Angebote für Familienwohnen und für Generationen übergreifende und nachbarschaftliche Wohnkonzepte mit günstigen Rahmenbedingungen für ein Leben mit Kindern.

Um die Wohnbedingungen für ein Leben mit Kindern zu verbessern, sollen in dem neuen Modellvorhaben "IQ - Innerstädtische Wohnquartiere" zeitgemäße und bezahlbare Wohnungen mit besonderer Eignung für die Bedürfnisse von Familien entstehen, die Schrittmacher- und Vorbildfunktion haben sollen.

Die Projekte sollen beispielhaft veranschaulichen, wie familienfreundlicher innerstädtischer Wohnungsbau in Vernetzung mit dem Quartier gestaltet werden kann und Kriterien aufzeigen, die auf vergleichbare Projekte Anwendung finden können. Die Modellvorhaben können unterschiedliche Schwerpunktsetzungen innerhalb des Gesamtziels haben.

Das Modellvorhaben soll bayernweit bis zu zehn Projekte umfassen. In Frage kommen Maßnahmen der Innenentwicklung wie Baulückenschließungen, Ergänzungs-, Konversions- oder Verdichtungsmaßnahmen sowie Modernisierungen, in denen ein Generationswechsel ansteht oder eine stärkere Bewohnermischung erreicht werden soll. Zielgebiete sind die Innenstadt bzw. zentrumsnahe Wohnlagen.

Die Förderung ausgewählter Vorhaben erfolgt durch Mittel des Experimentellen Wohnungsbaus im Rahmen der Wohnraumförderung.

Bewerbungen können bis zum 15. Februar 2010 bei der Bewilligungsstelle für die Wohnraumförderung eingereicht werden, Auslobungs- und Bewerbungsunterlagen können von der Bewilligungsstelle Regierung von Oberfranken Sachgebiet Wohnungswesen Ludwigstraße 20 95444 Bayreuth Tel.: 0921/604-1510 angefordert werden. Ausführliche Informationen zu den Teilnahmevoraussetzungen, den Handlungsfeldern und den Förderbedingungen sind auch im Internet unter www.stmi.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/wohnungswesen/aktuell/iq_auslobung.pdf zu finden. Für Rückfragen steht Ihnen die Regierung von Oberfranken, Sachgebiet Wohnungswesen, gerne zur Verfügung.

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- viermal im Jahr eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen geben die Fachberater der Beratungsstelle Auskünfte und beantworten Fragen zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über öffentliche finanzielle Förderung und Wohnformen im Alter.

Nächster Beratungstermin:
Mittwoch, 3. Februar 2010 von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken Besprechungszimmer Präsidium L 106 Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth Tel. 0921/604-1215

Weitere Beratungstermine: 5. Mai, 4. August und 3. November 2010.

Anfahrtsbeschreibung
Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist die Regierung von Oberfranken mit Stadtbuslinie 314, Haltestelle Stadtkirche, oder Stadtbuslinie 306, 310, 314, Haltestelle Sternplatz erreichbar.

Ansprechpartner für Informationen und Rückfragen:

Marianne Bendl
Bayerische Architektenkammer, Beratungsstelle Barrierefreies Bauen
Waisenhausstraße 4, 80637 München
Tel: 089/139880-31, Fax: 089/139880-33
E-Mail: barrierefrei@byak.de

Buchbesprechungen

Bauer/Hundmeyer: **Kindertagesbetreuung in Bayern**, 92. Ergänzungslieferung, 49,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hillermeier u.a.: **Kommunales Vertragsrecht**, 77. Ergänzungslieferung, 46,64 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 38. Ergänzungslieferung, 59,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Nitsche: **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 39. Ergänzungslieferung, 71,38 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kiesl/Stahl: **Das Schulrecht in Bayern**, 145. Ergänzungslieferung, 38,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Nitsche: **Satzungen zur Wasserversorgung**, 32. Ergänzungslieferung, 75,68 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Prandl/Zimmermann: **Kommunalrecht in Bayern**, 112. Ergänzungslieferung, 50,04 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Meyer: **Schulfinanzierung in Bayern**, 31. Ergänzungslieferung, 44,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Linhart u.a.: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 65. Auflage, 37,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thimet u.a.: **Kommunalabgabenrecht in Bayern**, 46. Auflage, 65,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stegmüller u.a.: **Beamtenversorgungsrecht, Kommentar**, 88. Auflage, 94,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**, 29. Auflage, 42,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Erdle/Becker: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 55. Auflage, 79,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Oertel: **Erschließungsvertrag mit der komm. Eigengesellschaft**, 1. Auflage, 48,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 95. Auflage, 31,70 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Beck: **Bundes-Immissionsschutzgesetz**, 10. Auflage, 18,90 €, Verlag C.H. Beck, München